Grenzenlose Konzerninsolvenzen

Eine neue EU-Verordnung soll die Insolvenzen grenzüberschreitend tätiger Konzerne besser regeln. Ein einheitliches Insolvenzrecht mit einem zentralen Verwalter wird allerdings nicht kommen. Von **Thomas Trettnak**

Das europäische Insolvenzrecht, das im Wesentlichen seit dem Jahr 2002 in Form einer EU-Verordnung (EUInsVO) geregelt ist, wurde jüngst umfangreich reformiert. Die wesentlichen Bestimmungen treten allerdings erst im Juni 2017 in Kraft. In der Praxis dürften vor allem zwei Aspekte eine Rolle spielen: neue Regelungen zu grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzen und die Einführung eines europäischen Insolvenzregisters.

Ein wichtiges Ziel der Novelle ist das Erschweren des sogenannten Forum Shopping. In der jüngeren Vergangenheit haben Schuldner des Öfteren bewusst Rechtsordnungen als Verfahrensort „gewählt", die weniger strenge Gläubigerschutzregelungen aufweisen oder deren Verfahren weniger transparent und generell schuldnerfreundlicher abgewickelt werden können. Wenn aber Parteien Vermögensgegenstände oder Rechtsstreitigkeiten von einem Mitgliedsstaat in einen anderen verlagern, weil sie sich davon eine bessere Rechtsstellung erhoffen, schadet das dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts, fürchtet die EU.

Zur Verhinderung oder zumindest Erschwerung des Forum Shopping darf das COMI (Center of Main Interest), also der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners, als Anknüpfungspunkt für die internationale Zuständigkeit eines Insolvenzverfahrens in den letzten drei beziehungsweise sechs Monaten (der sogenannten Cooling-off Period) vor dem Insolvenzeröffnungsantrag vom Schuldner nicht verlegt werden.

Diese Regelung sollte in der Praxis funktionieren, weil erfahrungsgemäß das Verschieben des COMI mit beträchtlichem Aufwand verbunden sein kann und ebenso in aller Regel nur einmalig funktioniert.

Parallelverfahren

Ein weiteres Ziel ist die Vermeidung von Sekundärinsolvenzverfahren. Das sind Verfahren in einem anderen EU-Mitgliedsland als jenem des Hauptinsolvenzverfahrens, also in aller Regel in jenen EU-Ländern, in denen der Schuldner eine Niederlassung unterhält. In der Praxis erschweren solche Sekundärinsolvenzverfahren die Abwicklung des Hauptinsolvenzverfahrens selbst, weil auf lokaler Ebene fachliches Know-how oder Kooperationswille fehlt sowie zeitliche Verzögerungen und ebenso sprachliche Missverständnisse oder schlichtweg das Ignorieren europäischer Regelungen vorkommen.

Daher ist man bestrebt, Sekundärinsolvenzverfahren eher zurückzudrängen und das Hauptinsolvenzverfahren (in einem EU-Mitgliedsland) zu stärken. Das soll unter anderem dadurch gelingen, dass der Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens den Gläubigern im Staat der Niederlassung die Zusicherung geben können soll, dass sie im Hauptverfahren so behandelt werden, als ob ein (lokales) Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden wäre – ein sogenanntes fiktives Sekundärinsolvenzverfahren.

Zentraler Verwalter

Zudem ist nunmehr im Fall von grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzen auf freiwilliger Basis zur Koordinierung der diversen Einzelinsolvenzverfahren ein sogenannter Koordinierungsverwalter vorgesehen. Ein einheitliches Konzerninsolvenzrecht in Form eines einzigen Insolvenzverfahrens mit einem zentralen Verwalter für sämtliche Konzerngesellschaften sieht die Verordnung aber wenig überraschend weiterhin nicht vor, gelingt dieses Vorhaben doch nicht einmal auf nationaler Ebene.

Im Bestreben der Zentralisierung und Koordinierung von Konzerninsolvenzen nimmt Deutschland über das geplante deutsche Konzerninsolvenzrecht bereits jetzt eine Vorreiterrolle ein, die Vorbild für ein europäisches Regelungskonzept sein könnte.

Europäisches Register

Geplant ist weiters ein „europäisches" Insolvenzregister, allerdings in Form einer bloßen Zusammenschaltung nationaler Register. Zu beachten ist aber, dass zwischen den nationalen Registern erhebliche Struktur- und Suchunterschiede bestehen, ganz zu schweigen von Sprachbarrieren. Österreich war hier vor vielen Jahren in Form der elektronischen Ediktsdatei einer der Vorreiter in Europa und wird international für sein transparentes und leicht verwendbares Register auch entsprechend geschätzt. Ein erster Schritt zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Informationsbeschaffung ist das europäische Insolvenzregister aber allemal.

Die unmittelbare Anwendbarkeit der EU-Insolvenz-Verordnung in den Mitgliedsstaaten vermag aber nicht darüber hinwegzutäuschen, dass auch jedes einzelne EU-Mitglied zahlreiche eigene Hausaufgaben zu erledigen hätte. Obwohl in der österreichischen Praxis das häufig informelle Zusammenspiel von Verwaltern und Gerichten gut funktioniert, könnte man sich an den deutschen Koordinationsbemühungen eine Anleihe nehmen.

Englischkenntnisse

Erforderlich ist hier ohne Zweifel in jedem einzelnen Mitgliedsstaat die Bestellung von Insolvenzverwaltern mit entsprechender Vorerfahrung und idealerweise auch exzellenten Englischkenntnissen sowie die entsprechende Schulung und Spezialisierung von Insolvenzrichtern für derartige grenzüberschreitende Sachverhalte.

Jeder einzelne EU-Mitgliedsstaat wäre auch dazu angehalten, Insolvenzverfahren aus Spezialisierungsgesichtspunkten Gerichten höherer Instanz zuzuordnen, sodass gerade Szenarien vermieden werden, in denen sich unerfahrene oder überforderte lokale Gerichte mit komplexen internationalen Sachverhalten und Verfahren befassen müssen.

So bedarf es sicherlich in einem ersten Schritt auf nationaler Ebene einer weiteren Spezialisierung und in einem zweiten Schritt auf EU-Ebene einer sukzessiven Annäherung von Insolvenzexperten innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten. Letzteres ist vielleicht die noch größere Herausforderung für grenzüberschreitende Insolvenzen in der EU.

ZUR PERSON
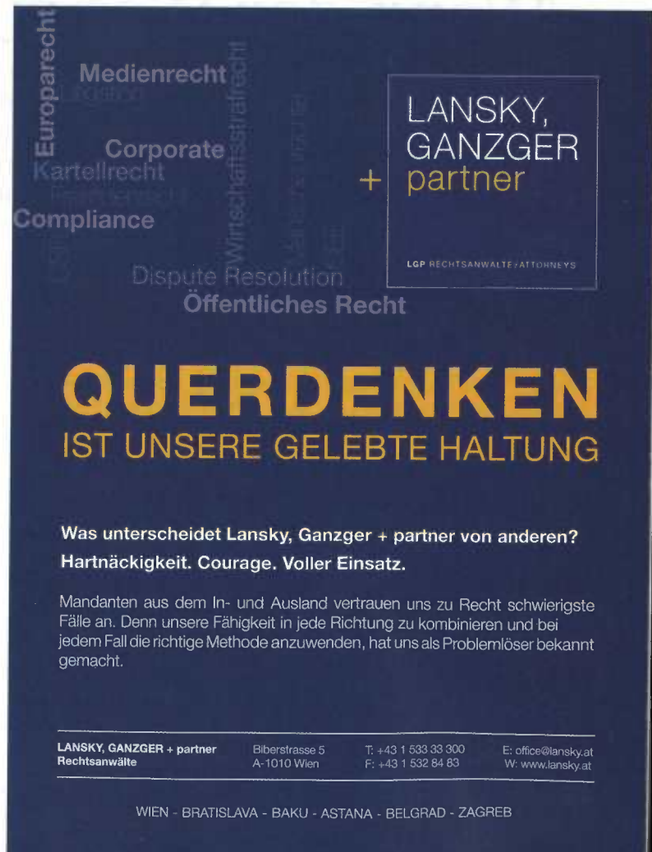
Dr. Thomas Trettnak LL.M./CM ist Rechtsanwalt und Partner bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati. Er ist auf M&A, Gesellschafts- und Insolvenzrecht spezialisiert. thomas.trettnak@chsh.com